

# Teil 1. Einleitung

## I. Einführung und Problemaufriss

Gemeinschaftsrecht und mitgliedstaatliches Recht sind in vielfältiger und oft komplexer Art und Weise miteinander »verzahnt«<sup>1</sup>. Mangels dezidierter Kollisionsregelung lag es seit der Gründung der Europäischen Gemeinschaften an Europas Gerichten, das Verhältnis der beiden Rechtsordnungen zueinander in geregelte Bahnen zu lenken. In diesem Zusammenhang war in erster Linie der EuGH im Sinne seines (Eigen-)Verständnisses als »Motor«<sup>2</sup> der Integration stets darum bemüht, dem Gemeinschaftsrecht in seiner »Supranationalität«<sup>3</sup> zum Durchbruch zu verhelfen. Dabei zählt insb das Strukturprinzip des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts seit seiner frühen Statuierung durch den EuGH im Jahr 1964 zu den »Kronjuwelen«<sup>4</sup> der gemeinschaftlichen Rechtsordnung.

Im Mittelpunkt der vorliegenden Arbeit steht das Verhältnis des Gemeinschaftsrechts<sup>5</sup> zu mitgliedstaatlichem Verfassungsrecht. Die besondere Brisanz dieses Verhältnisses liegt in der unterschiedlichen Sichtweise der Problemlage durch Europas Höchstgerichte: Während der Rang der konfligierenden Norm innerhalb des mitgliedstaatlichen Rechtsgefüges für den EuGH ohne Belang ist, sind die mitgliedstaatlichen Höchstgerichte in der Regel daran interessiert, Ableitung und recht-

1 *Schäffer*, Gemeinschaftsrechtskonforme Interpretation und Anwendungsvorrang am Beispiel des Verfahrensrechts, in: *Holoubek/Lang* (Hrsg), Abgabenverfahrensrecht und Gemeinschaftsrecht (2006) 34 (42).

2 Vgl etwa *Kirchhof*, Die rechtliche Struktur der Europäischen Union als Staatenverbund, in: *Bogdandy* (Hrsg), Europäisches Verfassungsrecht, Theoretische und dogmatische Grundzüge (2003) 893 (923); vgl auch *Wieland*, Der EuGH im Spannungsverhältnis zwischen Rechtsanwendung und Rechtsgestaltung, NJW 2009, 1841 (1844).

3 Vgl zur Begrifflichkeit etwa *Schweitzer/Hummer/Obwexer*, Europarecht, Das Recht der Europäischen Union (2007) Rz 152 ff.

4 *Terhechte*, Temporäre Durchbrechung des Vorrangs des europäischen Gemeinschaftsrechts beim Vorliegen »inakzeptabler Regelungslücken«? EuR 2006 H 6, 828 (828).

5 Vgl zum Verhältnis von EWR-Recht und der österreichischen Rechtsordnung *Hummer*, Vorrang für EWR-Recht in der österreichischen Rechtsordnung? ÖBl 1994, 243.

liche Bedingtheit des Gemeinschaftsrechts durch das mitgliedstaatliche (Verfassungs-)Recht zu unterstreichen. Wenngleich dieser Konflikt, der auf einer grundsätzlich divergierenden Sichtweise der Rechtsnatur des Gemeinschaftsrechts beruht, vor dem Hintergrund des gemeinschaftsrechtlichen Vorranganspruchs auch vor mitgliedstaatlichem Verfassungsrecht letztlich zur Frage führt, wer »das letzte Wort«<sup>6</sup> hat, bietet dieses Themenfeld neben seiner rechtspolitischen Dimension, die in der vorliegenden Abhandlung keiner Analyse unterzogen wird, eine Vielzahl rechtsdogmatischer Fragen von zentraler Bedeutung. Vielmehr noch wird der gesamte Themenkomplex durch seine nach wie vor aktuellen Grundsatzfragen vor dem Altern bewahrt.

In der österreichischen Verfassungsrechtslehre und der Rsp des VfGH wurde der gemeinschaftsrechtliche Vorrang auch vor Verfassungsrecht grundsätzlich stets anerkannt. Die im Zuge des Beitritts gewählte Regelungstechnik der Öffnung der heimischen Rechtsordnung bietet aber hinsichtlich der Frage der Existenz einer »Integrationschranke« und deren Reichweite nach wie vor Anlass zur Diskussion. Auch die Judikatur des VfGH wirft auf den zweiten Blick Fragen auf: Während der VfGH ursprünglich »geradezu mit Selbstverständlichkeit«<sup>7</sup> von der Vorrangwirkung des Gemeinschaftsrechts auch vor österreichischem Bundesverfassungsrecht ausging, lassen neuere Erkenntnisse Spekulationen dahingehend zu, dass dieser Vorrangwirkung vor Verfassungsrecht Grenzen gesetzt sind. Die Frage der Vereinbarkeit dieser Grenzziehung mit der Judikatur des EuGH lässt insb den Bedarf einer Ausdifferenzierung des Vorranganspruchs im Verhältnis zum Grundsatz der Rechtssicherheit entstehen.

## II. Gang und Methodik der Untersuchungen

Die vorliegende Arbeit gliedert sich in fünf Teile. Die Teile 2 und 3 stellen in erster Linie eine Bestandsaufnahme der Judikatur des EuGH zum Verhältnis zwischen Gemeinschaftsrecht und – unabhängig von dessen Rang – mitgliedstaatlichem Recht unter Fokussierung spezieller Aspekte

---

6 *Raschauer*, Ultra-Vires-Akte der Europäischen Gemeinschaften, ÖJZ 2000, 241 (243).

7 *Grabenwarter*, Staatliches Unionsverfassungsrecht, in: *Bogdandy* (Hrsg), Europäisches Verfassungsrecht (2003) 283 (286).

dieser Judikatur dar. Das mag vor dem Hintergrund des Titels der Arbeit, der sich auf mitgliedstaatliches Verfassungsrecht beschränkt, irritieren, erklärt sich aber durch die Tatsache, dass aus Sicht des EuGH hinsichtlich der Funktionsweise des Vorrangs nicht nach dem Rang der kollidierenden mitgliedstaatlichen Norm zu differenzieren ist. Die dem Vorrang und seiner Wirkung zugrunde liegenden Prinzipien und Grundsätze sind demnach im Zusammenhang mit mitgliedstaatlichen Normen des Verfassungsrechts und des einfachen Rechts dieselben. Die folgenden beiden Teile der vorliegenden Arbeit beschäftigen sich mit der Vorrangwirkung vor mitgliedstaatlichem, und insb vor österreichischem Verfassungsrecht.

Teil 2 gibt eine Einführung in die Judikatur des EuGH zum Vorrang des Gemeinschaftsrechts. Es werden jene Grundsätze näher dargelegt, die in den Folgekapiteln zur Analyse der europäischen und mitgliedstaatlichen Rsp notwendig sind. Dabei soll der Fokus neben der Beleuchtung von aktuellen Aspekten der Rsp des EuGH im Speziellen auf das Zusammenspiel zwischen den gemeinschaftsrechtlichen Strukturprinzipien des Vorrangs, der unmittelbaren Anwendbarkeit und der gemeinschaftsrechtskonformen Auslegung gerichtet werden.

Genau dieses Zusammenspiel ist im folgenden dritten Teil von großer Bedeutung, der den aktuellen Problembereich der Auswirkungen der genannten Strukturprinzipien auf Fragen der mitgliedstaatlichen Behördenzuständigkeiten im Zusammenhang mit gemeinschaftsrechtlichen Regelungen mit verfahrensrechtlichem und iwS zuständigkeitsrelevantem und -begründendem Inhalt beleuchtet. Mit dem Urteil des EuGH in der Rs *Connect Austria*, das mit der Möglichkeit einer Verdrängungswirkung in derlei Fallkonstellationen eine neue Facette in die Rsp des EuGH brachte, gilt es insb ein Urteil zu analysieren, dem jenes Erkenntnis des VfGH vorausging, mit dem dieser erstmals den Vorrang des Gemeinschaftsrechts auch vor österreichischem Bundesverfassungsrecht ausdrücklich anerkannte.

Im vierten Teil wird nach einer Darstellung der Judikatur des EuGH zur Frage des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts vor mitgliedstaatlichem Verfassungsrecht der Frage nachgegangen, ob das Europarecht selbst mit der Normierung der Verpflichtung zur Achtung der nationalen Identität der Mitgliedstaaten eine Art »Integrationssschranke« enthält. Anschließend wird ein kurzer Überblick über die Rsp der mitgliedstaatlichen Höchstgerichte zum Vorrang des Gemeinschaftsrechts vor mitgliedstaatlichem Verfassungsrecht gegeben.

Der fünfte Teil stellt zunächst die im Zuge des Beitritts Österreichs zur EU gewählte Vorgehensweise hinsichtlich der Öffnung der österreichischen Rechtsordnung gegenüber der Gemeinschaftsrechtsordnung und speziell gegenüber der dieser innewohnenden Vorrangwirkung dar. In diesem Zusammenhang stellt sich insb die Frage, ob die österreichische Verfassungsrechtsordnung über eine »Integrationsschranke« verfügt. In der Folge wird die Judikatur des VfGH zum Verhältnis zwischen Gemeinschaftsrecht und österreichischem Bundesverfassungsrecht im Allgemeinen und zum Vorrang des Gemeinschaftsrechts im Speziellen einer Analyse unterzogen und insb die Frage beleuchtet, ob diese Rsp vor dem Hintergrund der ihr innewohnenden Differenzierungen mit der Judikatur des EuGH in Einklang steht.